

Richtlinien über die finanzielle Förderung der Gevelsberger Gesang-, Instrumental- und Kulturvereine

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Gevelsberg fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Gesang-, Instrumental- und Kulturvereine nach diesen Richtlinien durch Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.2 Durch die Förderung sollen das kulturelle Leben und die kulturellen Aktivitäten der Gevelsberger Gesang-, Instrumental- und Kulturvereine unterstützt und ihnen somit die Möglichkeit gegeben werden, das kulturelle Geschehen in der Stadt Gevelsberg zu ergänzen.
- 1.3 Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf Werkschöre und Werksinstrumentalkreise sowie Vereine und Vereinigungen, bei denen die Stadt Gevelsberg eine Mitgliedschaft begründet hat.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Gevelsberger Gesang-, Instrumental- und Kulturvereine sind im Sinne dieser Richtlinien als förderungswürdig anzusehen, wenn sie sich ständig am kulturellen Leben in der Stadt und/oder im kultur-politischen Interesse der Stadt auch außerhalb von Gevelsberg betätigen.
- 2.2 Eine finanzielle Förderung ist nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Gevelsberg bereitgestellten Mittel möglich. Falls die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, werden die Förderungsansätze und Zuschüsse entsprechend angeglichen. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.3 Anträge auf Förderung sind an das Amt für Schulverwaltung, Kultur- und Sportpflege der Stadt Gevelsberg zu richten.
- 2.4 Über die Förderungswürdigkeit und die Anträge auf Förderung nach Ziffer 57 entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit des Rates der Stadt Gevelsberg.
- 2.5 Anträge auf Förderung und die Termine der aktiven Leistungen und Betätigungen der Gevelsberger Gesang-, Instrumental- und Kulturvereine sind beim Amt für Schulverwaltung, Kultur- und Sportpflege spätestens bis zum 30. April für das laufende Jahr einzureichen.

3. Pauschalförderung

Die Gevelsberger Gesang-, Instrumental- und Kulturvereine erhalten zur Aktivierung der kulturellen Arbeit sowie zur teilweisen Deckung allgemeiner Geschäftskosten auf Antrag eine pauschale Förderung.

Die Sockelpauschale beträgt 300,00 DM. Für jedes aktive Mitglied wird eine Pauschale von 10,00 DM gewährt. Maßgebend ist die Zahl der aktiven Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des Antragsjahres.

4. Förderung von Jubiläen

Zu Vereinsjubiläen werden unabhängig von sonstigen Förderungen nach Ziffern 3 oder 5 folgende Zuschüsse gewährt:

- 4.1 25jähriges Jubiläum = 200,00 DM
- 4.2 50jähriges Jubiläum = 300,00 DM
- 4.3 75jähriges Jubiläum = 400,00 DM
- 4.4 100jähriges Jubiläum = 500,00 DM
- 4.5 125jähriges Jubiläum = 600,00 DM
- 4.6 Für alle weiteren Jubiläen nach jeweils 25 Jahren wird ein Zuschuss in Höhe von 600,00 DM gewährt.

5. Förderung von öffentlichen Veranstaltungen

- 5.1 Für besonders hervorragende kulturelle Leistungen bei Öffentlichkeitsveranstaltungen werden Zuschüsse im Einzelfall gewährt. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung in Gevelsberg stattfindet und mindestens zur Hälfte vom Antragsteller mit finanziert und gestaltet wird.
Falls mehrere Vereine aus Gevelsberg gemeinsam eine Veranstaltung durchführen, kann nur ein Verein einen Antrag auf Förderung stellen.
- 5.2 Die Antrag stellenden Vereine müssen Veranstaltungen rechtzeitig der Stadt Gevelsberg – Amt für Schulverwaltung, Kultur- und Sportpflege – melden.
- 5.3 Ausfallbürgschaften werden nicht übernommen.

6. Investitionszuschüsse

Für besondere Anschaffungen (Instrumente etc.) können Zuschüsse gewährt werden. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die Anschaffung von Bekleidung wird nicht bezuschusst.

7. Sonderförderung

Der Konzertgesellschaft Gevelsberg e.V., dem Städtischen Musikverein Gevelsberg e.V. und der Stadtkapelle Gevelsberg e.V. wird durch jährlichen Beschluss des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit des Rates der Stadt Gevelsberg eine Sonderförderung gewährt.

8. Sonstige Vorschriften

- 8.1 Über die Zuschüsse nach den Ziffern 5, 6 und 7 ist der Stadt Gevelsberg ein Verwendungsnachweis bis zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen.
- 8.2 Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind der Stadt Gevelsberg zu erstatten.
- 8.3 Kirchlich gebundene Gesang-, oder Instrumentalvereine (Chöre, Orchester etc.) erhalten als städtische Förderung die Hälfte des nach diesen Richtlinien errechneten Betrages.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit dem Tage der Beschlußfassung des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit des Rates der Stadt Gevelsberg am 16. Juni 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 1978 außer Kraft.